Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 27.03.1930

Gesethblatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1930.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Marg 1930, betreffend Geftsehung bes Binsfußes für die gemäß Artifel 33 bes Enteignungsgesetzes zu verzinsenben Entschädigungen.
- Nr. 113. Befanntmachung des Staatsministeriums bom 17. Marz 1930, betreffend Underung der gur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Hr. 112.

Bwölfte Bekanntmachung bes Ministeriums des Innern, betreffend Fest= fegung bes Binsfußes für bie gemäß Artikel 33 bes Enteignungsgesetes zu verginsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Auf Grund bes Gefetes vom 5. August 1924 gur Menderung bes Enteignungsgesetes fur bas Bergogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Binsfuß für die gemäß Artifel 33 bes bezeichneten Enteignungsgesetzes gu



verzinsenden Entschädigungssummen vom 16. Februar 1930 an auf 7 v. H. festgesett.

Oldenburg, ben 6. Marg 1930.

Ministerium bes Innern.

Dr. Driver.

Mr. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der zur Aussührung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachts viehs und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd 6,— RM,
b) für 1 Rind über 3 Monate 4,— ",
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließelich Trichinenschau 2,30 ",
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten . 1,10 ",
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege 1,— ",
f) für 1 Fertel, 1 Ziegene oder Schaflamm

im Alter bis zu 12 Wochen 0,50 ,, ,

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	3,—	RM,
vom 11. Rinde ab auf	2,20	11 1
vom 3. bis 10. Schwein oder Wildschwein		
einschließlich Trichinenschau auf	1,80	11 1
vom 11. Schwein ab auf	1,20	1) 1
vom 3. Kalb, Schaf oder von der 3. Ziege		
ab auf	0,80	·,, ·

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen ober allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundes= rats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbesschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer ersforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gesbühr zu berechnen.

- 2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen,
 - a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in den Monaten Oftober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn= oder Festtage verlangt wird;
 - b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Aussührungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Jiffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 RM zu enterichten.

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinisgungen auszusertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschaubescheinisgung zu vermerken.

- 4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichssleischbeschaugesetze unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußstauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entsernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. D. die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.
- 5. Für die Vornahme der Trichinenschau ohne Fleischbeschau betragen die Gebühren:
- a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . 1,— RM,
- b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite 0,70 ,, .

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

In den nach § 22, 1 erhobenen Fleischbeschaugebühren ist eine zur Deckung der staatlichen Beschaukosten bestimmte Gebühr miterhoben. Sie beträgt:

für jedes Rind 0,60 RM, für jedes Schwein 0,15 ,, , für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege . 0,10 ,, und ist von sämtlichen Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse abzusführen.

Von den nach § 22, 1 f und 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

2. Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden überschüffe sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Rilometergeldern wieder zufließen. Die Sohe derselben wird nach Maggabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesett. Die Fleisch= beschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Unspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungs= jahres bis zum 1. Mai ein Berzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem For= mular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat einzureichen. Die gesammelten Nachweisungen haben die Umter — Stadtmagistrate — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Ministerium des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Ent= fernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Fleisch= beschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfer= nung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wege= messer zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleisch= beschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Källen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6 RM, von Kleinvieh 4 RM. Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25-§ 26.

\$ 27.

Tierärzte und Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachttieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 RM für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landesskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Staatsminifterium.

Dr. Driver.







